



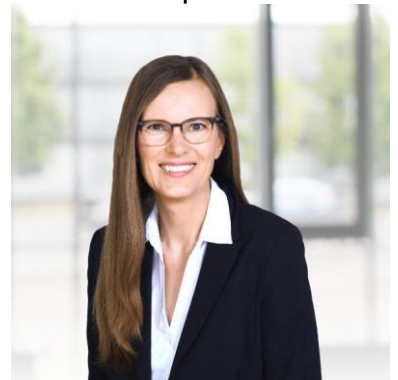
S-K· Webinar Zivilrechtsreform im Stiftungsrecht

- Inhalte und Zusammenfassung -

Vom 28. September 2021

Von

Rechtsanwältin und Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud



Inhalte

- A. **Allgemeiner Teil**
 - I. Aktuelle Lage
 - II. Ziele für eine Änderung
 - III. Reform im Stiftungsrecht
- B. **Stiftungszivilrecht**
 - Grundlegende Änderungen im BGB
 - 1. Stiftungsarten
 - 2. Strukturmaßnahmen
 - a) Satzungsänderung
 - b) Umwandlung Dauer- in Verbrauchsstiftung
 - c) Zulegung oder Zusammenlegung
 - d) Auflösung
 - 3. Vermögen
 - a) Grundstockvermögen
 - b) Sonstiges Vermögen
 - c) Umschichtungsgewinne
 - 4. Organhaftung
 - Business Judgement Rule
- C. **Stiftungsregister**
 - I. BGB Verweis auf Stiftungsregister
 - II. Inhalt des Stiftungsregisters
 - III. Formelles zum Stiftungsregister
- D. **Ausblick**
 - Erleichterungen für Stifter und Stiftungen



Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat im Juni 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes verabschiedet und damit die lang ersehnte Reform des Stiftungsrechts und die Einführung eines Stiftungsregisters auf den Weg gebracht.

Das Stiftungsrecht ist bisher in den §§ 80 bis 88 BGB mit Verweis auf das Vereinsrecht geregelt. Ergänzt werden die Vorschriften durch die 16 Landesstiftungsgesetze, die jedoch nicht einheitlich sind. Ein bundeseinheitliches Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, vergleichbar mit dem Handelsregister oder dem Vereinsregister, gibt es nicht. Veröffentlichungen erfolgen in den Stiftungsverzeichnissen der Länder, die jedoch keine Publizitätswirkung und nicht die gleiche Transparenz wie das Handelsregister entfalten.

Ziele der Reform war es bundeseinheitliche und abschließende Regelungen zu schaffen, die unter anderem eine einfachere Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse, mehr Klarheit zum Vermögen, verbesserte Haftungsregelungen und die Einführung eines zentralen Stiftungsregisters zum Ziel hatten.

Durch die Neufassung der §§ 80 ff. BGB wurden grundlegende Änderungen im BGB vorgenommen. Neue Regelungen wurden zum Beispiel geschaffen zu den Stiftungsarten, zu Strukturmaßnahmen, zum Vermögen der Stiftung und zur Organhaftung. Das Gesetz definiert zukünftig die Dauerstiftung sowie die auf eine gewisse Zeit angelegte Verbrauchsstiftung und nennt auch die sogenannte Teilverbrauchs- oder Hybridstiftung. Die Vorschriften zu den Strukturmaßnahmen „Satzungsänderung“, „Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung“, „Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen“ sowie „Auflösung der Stiftung“ sind umfangreich ausformuliert. Im Gesetz wird das Grundstockvermögen und das Sonstige Vermögen definiert. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass Umschichtungsgewinne (Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens) zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können. Eine Verbesserung für Organe der Stiftung wird durch Einführung der sogenannten „Business Judgment Rule“ im Gesetz geschaffen. Organe begehen keine Pflichtverletzung und haften dann nicht, wenn sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handeln. Die Neuerungen im Stiftungsrecht werden zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Zusätzlich wird zur Schaffung von mehr Transparenz ein zentrales, bundeseinheitlich geführtes elektronisches Stiftungsregister mit Publizitätswirkung eingeführt, das vom Bundesamt der Justiz geführt wird. Durch das Stiftungsregister wird den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert und die Transparenz über Stiftungen verbessert. Zum Transparenzregister müssen zum Beispiel Name, Sitz, Vorstandsmitglieder, Vertretungsmacht und Strukturmaßnahmen der Stiftung angemeldet werden. ~~Anmelden~~. Der Name der Stiftung erhält den Zusatz eingetragene Stiftung oder e.S. bzw. eingetragene Verbrauchsstiftung oder e.VS. Die Eintragungspflicht trifft alle Stiftungen. Sie gilt ab 01.01.2026 für alle dann neu errichteten Stiftungen. Alle bis zum 31.12.2025 errichteten Stiftungen müssen sich bis zum 31.12.2026 eintragen lassen.



Kostenfreie S-K· WEBINARE 2021 - 2022

Reservieren Sie sich bereits jetzt einen Platz! Die Platzanzahl ist begrenzt.

Unsere **WEBINARE** finden immer um 17.00 Uhr statt!

2021

- 24. November - [Steuerfreie Zuwendungen im Lohnbereich](#)

2022

- 19. Januar - [Umsatzsteuerliche Fallstricke beim Online-Handel](#)
 - 22. Februar - [Wegzugsbesteuerung im Bereich der Ertragsteuern](#)
 - 15. März - [§ 1a KStG Option zur Körperschaftssteuer für Personengesellschaften](#)
 - 6. April - [Immobilien im Privat- und Betriebsvermögen](#)
 - 25. Mai - [Asset Protection \(zivil- und steuerrechtlich\)](#)
 - 23. Juni - [Überwachungstätigkeit bei gemeinnützigen Einrichtungen](#)
 - 12. Juli - [Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen](#)
 - 27. Oktober - [Grundlagen des Jahresabschlusses gemeinnütziger Organisationen](#)
 - 1. Dezember - [Aktuelle Themen zum handelsrechtlichen Jahresabschluss 2022](#)
- Zum [DOWNLOAD](#) der **WEBINAR** Übersicht

Bitte senden Sie uns [HIER](#) eine Nachricht, um direkt eine persönliche Einladung zu einem der Webinare zu reservieren! Bitte geben Sie dazu im "Betreff" der E-Mail das Webinar-Thema ein.

Oder melden Sie sich direkt [HIER](#) zum Newsletter **S-K· WEBINARE** an. Dann werden Sie regelmäßig über unsere Webinare informiert.